

17232/AB
vom 11.04.2024 zu 17803/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.123.025

Wien, 9.4.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17803/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Unterstützung der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Fällt dieses Gesetz, dessen Ziel laut Ministerrat ausdrücklich "Armutsbekämpfung" ist, unter den Art 12 B-VG, "Armenwesen"?*
 - *Wenn nein, auf welchen verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand stützt sich Ihre Vollziehung des § 3c LWA-G und mit welcher Begründung?*
 - *Wenn ja, sind Sie überhaupt für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständig?*
- *Welche Veränderungen der Rechtslage haben dazu geführt, dass Sie heute auf Basis einer anderen Rechtsauffassung in einer Rechtsmaterie selbst vollziehend tätig sind, die Sie im Zeitpunkt der Anfragebeantwortungen 12513/AB und 12651/AB noch der Landesverantwortung zugeordnet haben?*
- *Haben Sie dieses Gesetz dem Verfassungsdienst zur Überprüfung vorgelegt, ob dem BSMGPK überhaupt die Kompetenz für die Richtlinienerlassung und Vollziehung zukommt oder ob die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung in Form einer Ausführungsgesetzgebung und Vollziehungskompetenz der Länder besteht?*

- *Wenn nein, wie haben Sie diese Kompetenzfrage geprüft?*

Die Kompetenzverteilung der Art. 10 bis 15 B-VG bezieht sich gemäß Art. 17 B-VG nur auf die Hoheitsverwaltung, nicht auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung¹. Sie beschränken den Bund daher nicht darin, auch als Träger von Privatrechten gesetzliche Regelungen zu treffen, wie er es mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkostenausgleichsgesetz (LWA-G) getan hat. Unter Beachtung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegerichts kann der Bund in dieser Rolle selbst auf Gebieten tätig werden, hinsichtlich derer die hoheitliche Verwaltung bei den Ländern liegt.

Unter den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ (Art. 12 B-VG) fällt – historisch gesehen und auch nach der Rechtsprechung – die Sicherung des Lebens- und Wohnbedarfs für die hilfebedürftige Person selbst. Die Regelung dieser allgemeinen Fürsorgeleistungen (klassisch: Leistungshöhen der Sozialhilfe, Leistungsart, Personenkreis, bzw. sonstige Voraussetzungen für den Erhalt dieser Leistungen) unterliegt der Grundsatzgesetzgebung des Bundes nach Art. 12 B-VG.

Demgegenüber sieht § 3c LWA-G überwiegend strukturelle Maßnahmen zur Unterstützung der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe vor, die förderungswürdig sind. Als Teil eines umfassenden Pakets gegen die vielschichtigen Folgen der Teuerung sollen damit die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Sachspenden verbessert werden. Dies soll insbesondere durch eine Optimierung von Logistik und Infrastruktur sowie die Unterstützung bei den personellen Kapazitäten für die Verteilung von Lebensmitteln bzw. ihrem Ankauf erreicht werden. § 3c LWA-G soll via Förderungen von geeigneten Projektträgern implementiert werden.

Damit leistet der Bund im Sinne des Art. 17 B-VG einen Beitrag zur Armutsbekämpfung als Träger von Privatrechten. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des LWA-G kommt im Hinblick auf § 3c LWA-G ausdrücklich dem Sozialminister zu (s. Vollzugsklausel in § 7 LWA-G).

Eine Befassung des BKA-Verfassungsdienstes mit dem Gesetzesvorhaben im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens erfolgte aufgrund dessen Einbringung als Initiativantrag nicht.

¹s. Moser/Müller in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 17 B-VG (Stand 1.1.2021, rdb.at), RZ 6.

Frage 4:

- *Gibt es bereits eine Richtlinie für die praktische Umsetzung zu § 3c LWA-G?*
 - *Wenn ja, seit wann gibt es die Richtlinie?*
 - *Wenn ja, wann und wo ist sie für Interessierte und Betroffene einsehbar?*
 - *Wenn ja, wer hat die Richtlinie erlassen?*
 - *Wenn ja, was sind die relevanten Auszahlungskriterien?*
 - *Wenn nein, wann wird die Richtlinie in Kraft treten und was werden die relevanten Auszahlungskriterien sein?*

Die praktische Umsetzung des § 3c LWA-G erfolgt auf Basis der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassenen Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“, welche am 02.02.2024 veröffentlicht wurde und unter folgendem Link abrufbar ist: [Maßnahmen gegen die Teuerung in Österreich: Alle Infos \(sozialministerium.at\)](#). Die relevanten Auszahlungskriterien sind in den Abschnitten 7 und 8 der Sonderrichtlinie erläutert.

Fragen 5, 8 und 9:

- *Welche Summe der genannten EUR 10 Millionen gemäß § 3c LWA-G wurde anhand welcher Kriterien bereits ausgezahlt? (bitte um Auflistung der Summe und der einzelnen Förderempfänger inkl. Förderbeträge)*
- *Wie viel davon ist für "organisatorische und strukturelle Maßnahmen" im Bereich der Lebensmittelweitergabe ausgeschüttet worden?*
- *Welche Organisationen haben unter diesem Titel Gelder bezogen und für welche konkreten Maßnahmen?*

Von den in Frage 5 genannten EUR 10 Mio. stehen dem BMSGPK EUR 8 Mio. zur Umsetzung des § 3c LWA-G zur Verfügung. Es wurden noch keine Fördergelder ausgezahlt.

Fragen 6 und 7:

- *Wie viel davon ist für eine "digitale Drehscheibe" zur Lebensmittelweitergabe ausgeschüttet worden?*

- Wie viele Organisationen nutzen diese "digitale Drehscheibe" und wie funktioniert sie? (Bitte um Auflistung)

Für die digitale Drehscheibe, für die die übrigen EUR 2 Mio. vorgesehen sind, ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständig.

Frage 10:

- Aus welcher Budgetposition werden die Millionen für Maßnahmen nach § 3c LWA-G finanziert?

Aus der Budgetposition „Untergliederung 21, Soziales und Konsumentenschutz (UG 21)“ werden die Mittel zur Umsetzung des § 3c LWA-G ausgezahlt.

Frage 11:

- Müssen die Fördernehmer dem Wortlaut entsprechend gemeinnützig UND kostenlos arbeiten oder genügt es, dem Sinn des Gesetzes gemäß gemeinnützig ODER kostenlos zu arbeiten?

Gemäß Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“ kommen - in Entsprechung des Wortlauts des § 3c LWA-G - als Fördernehmer:innen ausschließlich gemeinnützige Organisationen im Sozialbereich mit Berufssitz in Österreich in Betracht. Die Lebensmittel müssen kostenlos abgegeben werden. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, können Personal,- Logistik- und Infrastrukturkosten im Rahmen der Förderungen finanziert werden.

Frage 12:

- Wie stellen Sie sicher, dass Fördergelder ausschließlich an gemeinnützige und kostenlose Märkte fließen und diese nicht von Organisationen bezogen werden, die sowohl gemeinnützige Sozialmärkte als auch kostenlose Tafeln betreiben, zwischen denen eine Trennung nicht abbildungbar ist?

Fördernehmer:innen sind verpflichtet, im Rahmen von Projekten gemäß der Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“ die Lebensmittel kostenlos an die Zielgruppe weiterzugeben.

Frage 13:

- *Welches Ziel der Armutsbekämpfung verfolgen Sie durch die Einschränkung der Förderung auf Organisationen, die gemeinnützig UND kostenlos arbeiten?*

Es liegt gemäß Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“ eine Einschränkung auf gemeinnützige Organisationen im Sozialbereich mit Berufssitz in Österreich vor. Die Lebensmittel müssen bei Projekten im Rahmen der Sonderrichtlinie kostenlos an die Zielgruppe abgegeben werden. Darüber hinaus sind Investitionen in Logistik und Infrastruktur sowie Personalkosten förderbar. Ziel ist die Verringerung der Armutslagen durch direkte Unterstützung der Zielgruppe und indirekte, nachhaltige Unterstützung (Logistik und Infrastruktur) der Förderwerber:innen.

Frage 14:

- *Warum ist die Förderung, welche mit § 3c LWA-G einhergeht, nun gesetzlich möglich, wenn gemäß den Anfragebeantwortungen 12513/AB und 12651/AB Förderungen dieser Art eigentlich nicht den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes entsprechen, weil die Wirkung von Sozialmärkten (und Tafeln??) regional begrenzt ist und es sich außerdem um keine Pilotprojekte handelt?*

Es wurde auf Basis des § 3c LWA-G im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine Sonderrichtlinie erlassen, welche ein teilweises Abgehen von den ARR 2014 ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

